

Gesamtübersicht Familienzuschlag

gültig ab 01.03.2027

Seite 1 von 2

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A 5	ledig			257,23	525,12	1.251,12	1.977,12	2.703,12
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist <u>nicht</u> im öffentlichen Dienst	89,79	347,02	614,91	1.340,91	2.066,91	2.792,91
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	44,90	302,13	570,02	1.296,02	2.022,02	2.748,02
				Steigerungsbetrag für 1. Kind Steigerungsbetrag für 2. Kind Steigerungsbetrag ab 3. Kind			257,23 € 267,89 € 726,00 €	

Anmerkung:

In den Beträgen mit einem oder zwei Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
ab A 6	ledig			251,91	503,82	1.229,82	1.955,82	2.681,82
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist <u>nicht</u> im öffentlichen Dienst	89,79	341,70	593,61	1.319,61	2.045,61	2.771,61
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	44,90	296,81	548,72	1.274,72	2.000,72	2.726,72
				Steigerungsbetrag für 1. Kind			251,91 €	
				Steigerungsbetrag für 2. Kind			251,91 €	
				Steigerungsbetrag ab 3. Kind			726,00 €	

Anmerkung:

In den Beträgen mit einem oder zwei Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

